

Statuten bee-flat

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen bee-flat besteht ein Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt Kulturvermittlung. Unter diesem Ziel ist er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

bee-flat besteht aus zwei verschiedenen Mitgliederkategorien: Aktiv- und Passivmitglieder.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

Art. 4 Eintritte

Eintrittsgesuche sind bee-flat schriftlich, per Post oder E-Mail, einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritte

Austritte sind bee-flat schriftlich, per Post oder E-Mail, mitzuteilen. In jedem Fall haftet der Austretende für alle seine finanziellen Verpflichtungen, die bis Ende des Geschäftsjahres fällig werden.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen bee-flat gegenüber nicht nachkommt, wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen zuwider handelt oder durch

sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen von bee-flat schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher dem Ausgeschlossenen die wesentlichen Gründe des Ausschlusses schriftlich mitteilt.

III. Organe

Art. 7 Organe von bee-flat sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Es obliegen ihr insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Vereinsversammlungen
2. Entgegennahme der Jahres-, Kassa- und Revisionsberichte
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Revisionsstelle
4. Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Änderung der Statuten
6. Behandlung der Anträge von Mitgliedern

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden:

1. Durch den Vorstand
2. Wenn ein Fünftel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich verlangen. Diesem Ersuchen ist innert 45 Tagen Folge zu leisten.

Art. 10 Einberufung der Vereinsversammlung

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Auf der Einladung wird mitgeteilt, wann die Vereinsversammlung durchgeführt wird und wo diese stattfindet.

Bis zu 7 Tage vor der Durchführung einer Versammlung können die Mitglieder schriftlich begründete Anträge zur Behandlung besonderer nicht traktandierter Geschäfte beim Vorstand einreichen.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied bis zum Schluss geleitet. Er/sie stellt zu Beginn fest, dass zur Vereinsversammlung statutengemäss geladen wurde, lässt die Stimmzähler*innen wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Vereinsversammlung beschlussfähig ist.

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen werden vorbehaltlich abweichender Vorschriften der Statuten mit einfacher Mehrheit vorgenommen.

Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Der/die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Vereinsversammlung kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich Präsident*in, Kassier*in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Er wird durch die Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Der/die Präsident*in fällt den Stichentscheid.

Art. 13 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet bee-flat und vertritt ihn nach aussen, übt die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, sorgt für die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten*in oder im Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

bee-flat wird verpflichtet durch Einzelunterschrift. Eine solche haben der/die Präsident*in und der/die Kassier*in.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung. Sie ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 15 Geschäftsjahr

Es dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 16 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen von bee-flat bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Unkostenbeiträge bei Veranstaltungen
- c) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- d) Projektbezogenen Beiträgen der öffentlichen Hand
- e) Übrigen Beiträgen

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch den Vorstand festgesetzt. Sie sind zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entrichten.

Art. 18 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitgliederkategorien sowie Einzelmitglieder vom Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse von bee-flat liegt.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung von bee-flat kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Vereinsversammlung beantragt werden; eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange 5 Mitglieder den Fortbestand von bee-flat beschliessen. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Institution mit gleicher Zwecksetzung fallen.

Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Genehmigungsvorbehalt

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 27. März 2017 in Kraft.

Art. 21 Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bern, 6. Mai 2022

Der Präsident:



Hannes Liechti

Der Kassier:



Jonas Morgenthaler